

Die neue Satzung – erläuternde Worte

Von Uwe Schenk

Hiermit erhaltet Ihr die finale
Fassung unserer Satzung, die wir
– hoffentlich mit Euren Stimmen –
in Lübeck verabschieden wollen.

Wer aufmerksam liest und den Text mit der Version vergleicht, die wir im Juniheft veröffentlicht haben, wird feststellen, dass es aufgrund vieler Rückmeldungen und der beiden Zoom-Konferenzen noch die eine oder andere Änderung gegeben hat. David Hipauf hat einige juristische Anmerkungen und Erläuterungen zu Punkten verfasst, die immer wieder nachgefragt worden sind, die im Anschluss nachzulesen sind.

Wir haben nicht jeden Vorschlag umsetzen und einarbeiten können – zumal es einige Vorschläge gab, die sehr gegensätzlich waren. Letztlich ist das Ganze nun ein Kompromiss, der aus Sicht der Satzungskommission den MZvD zukunftsfähig macht und alles regelt, was für den Betrieb eines Vereins geregelt werden muss.

Eine Beitragsordnung gab es bisher nicht; sie regelt alles rund um die Beiträge und soll in erster Linie für Transparenz sorgen und den Mitgliedern eine verbindliche Information liefern, wie die Bezahlung der Beiträge im MZvD geregelt ist.

Die Ehrenordnung haben wir zunächst einfach aus der alten Satzung kopiert, haben dann aber einige zusätzliche Informationen eingefügt und etwas weniger enge Regelungen bei der Ehrung langjähriger Mitglieder gewählt. Der Passus bezüglich des Trickverrats ist unverändert übernommen worden.

Wir haben bisher noch keine Rückmeldung des Finanzamtes bezüglich der Gemeinnützigkeit; falls es da aktuelle Informationen gibt, werden wir so schnell wie möglich berichten und reagieren.

Eine wesentliche Änderung zur letzten Version ist, dass in der neuen Satzung das Schiedsgericht durch eine Streitschlichtung ersetzt wurde. In allen Gesprächen mit den OZ-Leitern und -leiterinnen sowie den

Mitgliedern wurde diese Lösung bevorzugt. Die juristischen Anforderungen an ein echtes Schiedsgericht sind sehr hoch und angesichts der Tatsache, dass dieses nur sehr selten in Anspruch genommen wurde, haben wir die Lösung gewählt, dass es für Streitigkeiten innerhalb des Vereins die Möglichkeit gibt, einen Streitschlichter einzuschalten.

Im Vergleich zur letzten Version ist diese letzte Fassung nochmals um einige Punkte gekürzt worden. Dies betrifft Regelungen wie den Datenschutz und die Haftung, die sowieso gesetzlich geregelt sind und damit nur informationshalber in unserer Satzung aufgeführt werden.

Dem zum Teil heiß diskutierten Thema Gendern haben wir nun insofern Rechnung getragen, dass wir ganz bewusst keine Gendersprache nutzen, aber in der Regel dort, wo eine Position sowohl von Männern und Frauen besetzt werden kann, auch beide Formen ausschreiben. Wir hoffen, dass alle mit dieser Vorgehensweise leben können.

Und wir hoffen, dass Ihr für die neue Satzung stimmt. Von allen abgegeben Stimmen müssen drei Viertel mit Ja gestimmt haben, damit die Satzung angenommen und dann beim Amtsgericht eingereicht werden kann. Es war ein mühseliger Prozess mit vielen Detaildiskussionen – wir glauben aber, dass wir aktuell mit dieser Fassung tatsächlich eine Satzung vorlegen können, die für die nächsten Jahre Bestand haben kann. Selbstverständlich kann es sein, dass wir nochmals nachbessern müssen, wenn sich in der Praxis herausstellt, dass etwas nicht gut funktioniert – die Satzungskommission wird erst mal im Amt bleiben und die Entwicklung genau beobachten. Aber solche Punkte sollten kein Grund sein, die neue Satzung grundsätzlich abzulehnen, was bedeuten würde, dass die alte Satzung weiter gelten würde. Wir können alle nur bitten, die alte Satzung mit der neuen zu vergleichen und gehen davon aus, dass dann die Entscheidung für die neue Fassung relativ klar sein wird.

Nochmals meine Bitte: Stimmt mit JA für die neue Satzung – jede Ja-Stimme ist wichtig und hilft uns, dieses Projekt zu einem guten Ende zu führen. **m**

Kleine juristische Erläuterung

Von David Hipauf

1. Der Satzungszweck bleibt gleich

(§ 2 Abs. 1 – Verweise jeweils auf „neue Fassung“)

Nach § 33 Abs. 1 S. 2 BGB müssen der Änderung des Satzungszwecks alle Mitglieder zustimmen. Eine Änderung des Satzungszwecks erfordert aber, dass er in seinem innersten Kern geändert wird. Die „Identität“ des Vereins und seiner Ausrichtung müsste also geändert werden. Hier ändern wir aber nur den Wortlaut des Satzungszwecks, nicht den Zweck an sich. Daher ist für diese Neufassung der Satzung die satzungsmäßige Mehrheit in der Mitgliederversammlung ausreichend.

2. Präsidenschaftswahlen und die Mehrheit

(§ 12 Abs. 4)

Bei Wahlen zum Präsidenten und dem oder der Vize gibt es zwei Stufen. In der ersten Stufe muss die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht werden, also über 50 Prozent derjenigen, die an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Das ist eine „absolute Mehrheit“. Wer sich enthält, stimmt also mit Nein. Im zweiten Wahlgang kommt es auf die relative Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen an. Enthaltungen wirken demnach nicht wie eine „Nein“-Stimme. Zudem ist dann derjenige Bewerber gewählt, der von den Bewerbern die meisten Stimmen hat, auch wenn er nur zum Beispiel 30 Prozent der Stimmen erhält. Das ist ein vereinfachtes Wahlverfahren, was wir in Zeiten von geringen Bewerberzahlen für sinnvoll erachtet haben.

3. Warum werden nicht mehr alle besonderen Ämter wie Juryleiter, Onlineredakteur, Tierschutzbeauftragter etc. in der Satzung benannt (3 Abs. 6 und 7)?

Da die Satzung bewusst kürzer werden sollte, wurde auf eine einzelne Benennung verzichtet. Es steht dem Vorstand sowieso frei, Aufgaben zu verteilen. Das ist – auch bei entgeltlicher Tätigkeit – nun in § 3 Abs. 6 niedergelegt. In Abs. 7 wurden aber die Positionen erwähnt, von denen wir glauben, dass sie eine sehr lange Zeit in jedem Fall überdauern werden. Mit der Zeit können sich aber die erforderlichen Aufgabenbereiche für ehrenamtlich oder hauptamtlich Beschäftigte wandeln, so dass es nicht notwen-

dig erscheint, diese umfassend in der „Verfassung“ des Vereins aufzuführen. So kann den sich wandelnden Erfordernissen flexibel begegnet werden.

4. Der Fall des Wegfalls der Gemeinnützigkeit:

Warum wird die KSK bedacht (§ 22 Abs. 5)?

Zunächst: Die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist ein sehr unwahrscheinlicher Fall und die Überleitung des Vereinsvermögens ist an hohe Anforderungen geknüpft.

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 der Abgabenordnung (AO) muss bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit des Vereins das Vermögen auch für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Das Gesetz möchte vermeiden, dass steuerbegünstigtes Vermögen später „umgewidmet“ wird. Diese selbstlose Vermögensbindung muss gem. § 60 Abs. 1 AO auch in der Satzung stehen. Dabei muss die Vermögensbindung so genau in der Satzung stehen, dass sich unmittelbar aus der Satzung ergibt, ob der Verwendungszweck steuerbegünstigt – also hier gemeinnützig – ist. Dies ist bei der Künstlersozialkasse als „juristische Person des öffentlichen Rechts“ auf jeden Fall gegeben, denn für eine solche ist gem. § 55 Abs. 4 Satz 2 AO die Selbstlosigkeit gesetzlich verankert. Die KSK ist daher eine sinnvolle und sichere Lösung.

5. Steht nicht die Aufnahmeprüfung der Gemeinnützigkeit im Wege?

Nach § 52 Abs. 1 Satz 1 AO ist gemeinnützige Tätigkeit darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet zu fördern. Das scheidet aber nach § 52 Abs. 1 Satz 2 AO aus, wenn der geförderte Personenkreis in sich abgeschlossen ist. Da unsere Aufnahmeprüfung grundsätzlich von jeder Person beantragt und erfolgreich bestanden werden kann (mit ausreichend persönlichem Einsatz und einer angemessenen Vorbereitung), kann prinzipiell auch jeder und jede Mitglied werden. Aufnahmebeschränkungen wie eine Prüfung stehen daher – auch nach der steuerrechtlichen Literatur – nicht per se einer Gemeinnützigkeit im Weg.